

# Eine Firma in Graubünden gründen



## Das Wichtigste in Kürze

Unternehmen und Privatpersonen können in Graubünden **schnell und unkompliziert ein Unternehmen gründen**. Dank der Handels- und Gewerbefreiheit kann grundsätzlich jede Person hier ein Geschäft betreiben, ein Unternehmen gründen oder sich an einem solchen beteiligen.

**Einige Voraussetzung:** Eine unterschriftsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz in der Schweiz. Ausländische Firmengründer und Unternehmer sind sehr willkommen und erhalten in Graubünden **vielfältige Unterstützung**.



## Willkommen in Graubünden!

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden unterstützt Sie bei Bedarf bei Ihrer Ansiedlung oder Ihrem Expansionsvorhaben: Je nach Bedürfnis informieren wir über Rahmenbedingungen, den Arbeitsmarkt sowie Graubündens Vorteile, vernetzen Sie mit Wirtschaftsvertretern oder erläutern Ihnen das effizienteste Vorgehen für Ihr Projekt. Für Ihre Anliegen vermitteln wir Ihnen spezialisierte Banken, Beratungs- und Treuhandfirmen sowie Rechtsanwälte in unserem Kanton. Unternehmen, die ihren Sitz nach Graubünden verlegen oder hier gründen, wählen meist die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, also einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### Kennzahlen

**Jede 4.**  
Unternehmensgründung  
in Graubünden erfolgt  
durch Nicht-Schweizer

**In 2–3**  
Wochen ist eine Firmengründung möglich  
– auch einfach über das Internet

**20–25%**  
durchschnittlich tiefere Kosten  
für Immobilien als in den  
Schweizer Agglomerationen

**1. Platz**  
Die Schweiz ist das wettbewerbsfähige Land der Welt

Quellen: Bfs (2013), Global Competitiveness Report des Wef (2015)



### Geschäftsgründung durch Ausländer

Die Handels- und Gewerbebefreiheit erlaubt es allen Personen, Schweizern und Ausländern, in der Schweiz ein Gewerbe zu betreiben, ein Unternehmen zu gründen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Es braucht grundsätzlich keine Genehmigung durch die Behörde, keine Mitgliedschaft in Kammern und Berufsverbänden und keine jährliche Meldung von Betriebszahlen. Für Ausländer ist zur persönlichen und dauernden Geschäftsausübung jedoch eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung nötig.

### Rekrutierung ausländischer Mitarbeiter

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU (FZA) wurden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommen, schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Auch für neue EU-Staaten werden diese innerhalb von neun bis zwölf Jahren übernommen. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Damit sind die meisten EU- und EFTA-Bürger Schweizer Arbeitnehmern gleichgestellt. (Momentane Ausnahmen sind Bulgarien, Rumänien, Kroatien.) Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigten – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Das Abkommen liberalisiert zudem die personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Angehörige übriger Staaten benötigen eine Arbeitsbewilligung.

Ausführliche Informationen zu Bewilligungen finden Sie im Kapitel «Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht» ab Seite 26.

### Hinweis: Masseneinwanderungsinitiative

Die Schweizer Bevölkerung hat am 9. Februar 2014 die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Damit hat sie sich für einen Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz ausgesprochen. Der neue Verfassungstext verpflichtet Bundesrat und Parlament, innert dreier Jahre für alle Ausländerinnen und Ausländer ein neues Zulassungssystem einzuführen, das die Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Bis zur Inkraftsetzung der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung gilt wie bisher die Personenfreizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA und der Schweiz. Angehörige von Drittstaaten sind von der Volksinitiative nicht betroffen. Für sie gelten dieselben Regelungen wie bisher.

[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

Themen: Personenfreizügigkeit Schweiz–EU/EFTA

[www.ejpd.admin.ch](http://www.ejpd.admin.ch)

Themen: Migration: Umsetzen der neuen Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung, aktuelle Informationen zur Personenfreizügigkeit

# Gesellschaftsform wählen

## Generell

Für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit kommen vor allem die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Frage. Diese weisen vergleichbare rechtliche Strukturen mit ausländischen Rechtsformen auf wie z.B. deutsche GmbH, englische Limited Liability Company.

Nebst der Gründung einer AG oder einer GmbH können auch eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft im Handelsregister eingetragen oder eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

«Die hiesigen Behörden haben uns immer beispielhaft unterstützt beim Aus- und Aufbau unserer diversen Geschäftstätigkeiten in Graubünden.»

Dr.-Ing. Dipl.-Kffr. Anna-Katharina Wittenstein,  
Geschäftsführerin Wittenstein AG, Grütz



## Aktiengesellschaft (AG)

Die wichtigste Gesellschaftsform in der Schweiz verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Namen (Firma). Sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Kapital (Aktienkapital) in Aktien zerlegt ist. Die Aktieninhaber (Aktionäre) üben ihre Rechte als Gesellschafter im Rahmen der Generalversammlung aus. Die eigentliche Geschäftsführung der AG ist dem Verwaltungsrat und den vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsführern (Direktoren) vorbehalten.

### Voraussetzungen für die Gründung einer AG

- Das Protokoll der Gründungsversammlung muss durch eine Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.
- Ein-Personen-Gründung ist zulässig.
- Ausländer können alle Aktien besitzen. Ebenso kann der Verwaltungsrat ausschließlich durch Ausländer besetzt sein. Es muss aber mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, welche nicht zwingend Mitglied im Verwaltungsrat sein muss, bestellt werden, die sämtliche Rechtshandlungen für die Gesellschaft vornehmen kann (Einzelunterschriftsberechtigung bzw. zwei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Kollektivunterschrift).
- Das Gesellschaftskapital beträgt mindestens CH 100 000.–.
- 20 % des Aktienkapitals, jedoch mindestens CHF 50 000.–, müssen einbezahlt oder durch Sacheinlage liberiert sein.

### Vorteile der AG

- Beschränkte Haftung
- Einfache Übertragung
- Teilweise Anonymität der Teilhaber – keine Publizitätspflicht
- Unbegrenztes Aktienkapital

### Nachteile der AG

- Höhe des Grundkapitals
- Wirtschaftliche Doppelbelastung

## Ideale Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen

Länderrangliste für ausgewählte Standortfaktoren im europäischen Vergleich, 2013

Land	Finanzierung	Politisches Umfeld	Regulierung	Physische Infrastruktur
Schweiz	1	1	1	1
Deutschland	3	7	5	7
Finnland	3	2	3	4
Frankreich	2	2	4	4
Niederlande	3	4	2	2
Schweden	7	6	7	4
Grossbritannien	6	4	5	6

Quelle: Global Entrepreneurship Monitor, 2013

## Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und stellt heute eine attraktive Variante zur AG dar. Die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich auf das Gesellschaftskapital. Der Handelsregistereintrag am Sitz der Gesellschaft ist obligatorisch. Die GmbH erlangt das Recht auf Persönlichkeit erst durch diesen Eintrag.

### Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH

- Das Protokoll der Gründungsversammlung muss durch eine Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.
- Das Gesellschaftskapital muss mindestens CHF 20 000.– betragen.
- 100 % des Gesellschaftskapitals müssen einbezahlt oder durch Sacheinlagen liberiert sein.
- Ein-Personen-Gründung ist zulässig.

Ausländer können sämtliche Stammanteile besitzen. Ebenso kann die Geschäftsführung ausschliesslich durch Ausländer besetzt sein. Es muss aber mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, welche nicht zwingend Mitglied der Geschäftsführung sein muss, bestellt werden, die sämtliche Rechtshandlungen für die Gesellschaft vornehmen kann (Einzelunterschriftsberechtigung bzw. zwei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Kollektivunterschrift).

### Vorteile der GmbH

- Beschränkte Haftung
- Geringes Mindestkapital

### Nachteile der GmbH

- Fehlende Anonymität der Gesellschafter
- Wirtschaftliche Doppelbelastung

## Hinweise und Infos

**Ansiedlung in Graubünden**  
[www.awt.gr.ch](http://www.awt.gr.ch)

**Firmengründung**  
[www.startbiz.ch](http://www.startbiz.ch)  
[www.gruenden.ch](http://www.gruenden.ch)

**Generell zu Firmengründungen**  
[www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch)  
 Schwerpunkt praktisches Wissen / KMU gründen

**Private Plattform zur Unternehmensgründung**  
[www.startups.ch](http://www.startups.ch)

## Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist ein kaufmännischer Betrieb, der zwar rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, von dem er abhängt, der aber in eigenen Lokalitäten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie das Hauptunternehmen ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbstständigkeit geniesst. Vereinfacht ausgedrückt, ist die Zweigniederlassung wirtschaftlich selbstständig, jedoch rechtlich abhängig vom Hauptsitz. Zur Begründung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz ist ein für die Zweigniederlassung bevollmächtigter Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

### Vorteile einer Zweigniederlassung

- Kein eigenes Kapital erforderlich
- Es genügt ein in der Höhe nicht vorgeschriebenes Dotationskapital, welches vom Mutterhaus zur Verfügung gestellt wird.
- Die Gründung ist einfacher und billiger als bei einer Kapitalgesellschaft.
- Das Mutterhaus kann seinen Einfluss direkt ausüben.

### Nachteile einer Zweigniederlassung

- Die Geschäftsleitung des Mutterhauses haftet für die Geschäfte der Zweigniederlassung mit.
- Es fehlt der Betriebsstätte an schweizerischem Charakter.



# Wissenswertes zu Immobilien

## Geschäftsimmobilien

Personen mit Wohnsitz im Ausland können bewilligungsfrei Geschäftsliegenschaften und -grundstücke erwerben; beim Wohneigentum unterliegen sie gewissen Restriktionen. EU-/EFTA-Bürgerinnen oder -Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz haben beim Erwerb von Immobilien die gleichen Rechte wie Schweizerinnen und Schweizer und benötigen keine Bewilligung. Angehörige von Drittstaaten oder Personen mit Wohnsitz im Ausland können Immobilien mit gewissen Einschränkungen erwerben.

### Grundstückerwerb ohne Bewilligung

Personen mit Wohnsitz im Ausland können Grundstücke mit gewissen Einschränkungen erwerben. Folgende Grundstücke, die für einen wirtschaftlichen Zweck genutzt werden, können ohne Bewilligung erworben werden:

- Fabrikationsgebäude, Lagerhallen und Büros
- Einkaufszentren und Verkaufsläden
- Hotels und Restaurants
- Handwerkstätten und Arztpraxen
- Wohnungen, die betriebsnotwendig sind, oder wenn eine Abtrennung vom Betriebsgrundstück nicht möglich und unverhältnismässig ist
- Landreserven, im Umfang von rund einem Drittel und in speziellen Fällen bis zur Hälfte der gesamten Fläche, für einen mittelfristigen Ausbau einer bestehenden oder neu zu erstellenden Betriebsstätte
- Wohnungen für Grenzgänger in der Umgebung des Arbeitsortes

Tardis, Landquart



## Private Immobilien

### Erwerb von Hauptwohnungen ohne Bewilligung

Hauptwohnungen (wie Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen) und Bauland können am Wohnsitz des Käufers ebenfalls ohne Bewilligung erworben werden. Es sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Der Erwerber besitzt eine Jahresaufenthaltsbewilligung.
- Der Erwerber muss die Wohnung, solange er an diesem Ort seinen Wohnsitz hat, selber bewohnen.
- Mit der Überbauung des Baulands muss innert eines Jahrs begonnen werden.

### Erwerb von bewilligungspflichtigen Wohnungen

Bewilligungspflichtig sind folgende Wohnungen:

- Ferienwohnungen und Wohneinheiten in einem Aparthotel (Hotel mit Wohnungen)
- Zweitwohnungen (bei engen, schutzwürdigen Beziehungen zu einem Ort/Aufenthalte von durchschnittlich 2 bis 3 Tagen pro Woche sind Voraussetzung)

### Erwerb durch Staatsangehörige der EU/EFTA mit Wohnsitz in der Schweiz

EU/EFTA-Staatsangehörige, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, gelten nicht als Personen im Ausland. Sie können somit alle Grundstücke bewilligungsfrei erwerben.

## Geeignete Immobilien finden

### Immobiliensuche für Geschäfts- und Privatnutzung

Die Plattform [www.newhome.ch](http://www.newhome.ch) ist eine kostenlose gemeinsame Dienstleistung von 16 Kantonalbanken, darunter auch die Graubündner Kantonalbank (GKB), auf welcher Wohnungen, Gewerbeobjekte und Bauland angeboten werden.

### Günstiger – und doch komfortabler wohnen

In der Schweiz leben zwei von drei Personen in einer Mietwohnung. Die Durchschnittspreise für Mietwohnungen variieren je nach Region. Graubünden bietet hier einen Preis-Kosten-Vorteil: In der Regel werden attraktive Wohnungen in guter Lage bis zu 20 % preiswerter als in den grössten Ballungszentren der Schweiz angeboten. Weitere Links neben newhome: [www.homegate.ch](http://www.homegate.ch) oder [www.alle-immobilien.ch](http://www.alle-immobilien.ch)

**In Graubünden kosten attraktive Immobilien deutlich weniger als in den grossen Schweizer Agglomerationen.**

# Industriezonen und das KMU- und Gründerzentrum



Domat/Ems

## Beispiele von Industriezonen

Die wichtigsten Industriezonen in Graubünden liegen alle an der Nord-Süd-Achse München/Stuttgart-Mailand. Mehr als 11,5 Millionen Autos fahren jährlich auf dieser wichtigen Transitachse, das bedeutet eine Frequenz von 32 000 Autos am Tag. Zu diesen Industriezonen gehören:

### Domat/Ems

Die grösste Industriezone in Graubünden ist zugleich eine der grössten erschlossenen Industriezonen der Schweiz mit über 200000 m<sup>2</sup>. Die hervorragende Erschliessung inkl. einer sehr guten ÖV-Anbindung ist ideal für hochwertige, wertschöpfungsintensive und exportorientierte Unternehmen. Es ist möglich, Land zu erwerben oder im Baurecht zu übernehmen.

### Tardisland

Tardisland steht für eines der grössten Wirtschaftsgebiete in der Südostschweiz und liegt direkt an der Schnittstelle der Transitachsen A3 Zürich–Basel und A13 München/Stuttgart–Mailand mit Anschluss an die Schweizerischen Bundesbahnen und die Rhätische Bahn. Eine Landabtretung im Baurecht ist möglich. [www.tardisland.ch](http://www.tardisland.ch)

### San Vittore

Die Industriezone auf dem Gebiet der italienischsprechenden Gemeinde San Vittore erstreckt sich über mehr als 180000 m<sup>2</sup>. Neben ihrer hervorragenden Lage ebenfalls an der A13 bietet die Industriezone attraktive Grundstückpreise. Es ist möglich, Land zu erwerben oder im Baurecht zu übernehmen. [www.regionemesolcina.ch](http://www.regionemesolcina.ch)

## KMU-Zentrum und Gründerzentrum in Graubünden

### KMU-Zentrum Graubünden

Das KMU-Zentrum Graubünden ist die Anlaufstelle für kleine und mittlere Unternehmen und unterstützt bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in den Bereichen Start-up, Innovation und Internationalisierung. [www.kmuzentrum.ch](http://www.kmuzentrum.ch)

### Gründerzentrum Innozet

Unternehmensgründer und etablierte Unternehmen wirken im Innozet Innovationszentrum Trumpf in Grächen unter einem Dach. Die Jungunternehmer profitieren von modernster Infrastruktur, Beratung und Coaching sowie von einem in der Schweiz wohl einmaligen internationalen Netzwerk von erfahrenen Industriebetrieben, Hochschulen und Universitäten. [www.innozet.ch](http://www.innozet.ch)

«Wir wollen unsere Produkte dort entwickeln, wo wir auch leben wollen. Hier finden wir ideale Bedingungen, um technologische Innovationen vorantreiben zu können.»

Remo Frei, CEO Flink production GmbH, Chur

Mehrfach preisgekröntes Unternehmen im Technologiebereich, Start-up in Graubünden

